



An den Grossen Rat

14.1864.01

14.5080.03

WSU/P141864 / P145080

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Ratschlag und Entwurf einer Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005

und

Anzug (vormals Motion) Christophe Haller und Konsorten betreffend Ermöglichung der Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung des Begehrens	3
3. Geltende Regelungen im Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005	3
3.1 Flohmärkte ohne zeitliche Befristung sind zurzeit nicht möglich	4
3.2 Flohmarkt bzw. Brocante in der Markthalle.....	4
4. Änderung des Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005	4
5. Finanzielle Auswirkungen	5
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	5
7. Bericht zum Anzug Christophe Haller und Konsorten betreffend Ermöglichung der Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen	5
8. Antrag	6

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005. Mit dieser Gesetzesänderung soll die Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen möglich gemacht werden. Damit wird auch das Anliegen der vormaligen Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Ermöglichung der Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen eingelöst, die der Grosse Rat am 19. November 2014 in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen hatte.

2. Begründung des Begehrens

Auslöser der Gesetzesänderung ist die Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Ermöglichung der Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen v. Die Motion wurde im April 2014 mit folgender Begründung eingereicht:

„Aufgrund einer Neuinterpretation der entsprechenden Gesetzesbestimmungen ist die Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen auf dem Kantonsgebiet kaum mehr möglich. Der Besuch eines Flohmarktes an einem freien Tag ist für viele Menschen in unserer Region eine willkommene Freizeitgestaltung.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb innert eines Jahres die Verordnung betreffend Messen und Märkte anzupassen bzw. zu erweitern, damit auf dem Kantonsgebiet auch an Sonntagen und an anderen, als in der Verordnung stipulierten Standorten, in- und outdoor-Flohmärkte durchgeführt werden können.“

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen die Anpassung bzw. Erweiterung der Verordnung betreffend Messen und Märkte. Eine Motion kann jedoch nur im Regelungsbereich der Verfassung, eines Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses eingesetzt werden. Sie kann sich weder auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates noch auf den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen. In dem mit der Motion beantragt wird, die Verordnung betreffend Messen und Märkte anzupassen bzw. zu erweitern, greift sie unzulässigerweise in den an den Regierungsrat delegierten Rechtssetzungsbereich ein. In seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2014 (Bericht Nr. 14.5080.02) an den Grossen Rat wurde die Motion vom Regierungsrat denn auch als rechtlich unzulässig beurteilt. Trotz rechtlicher Unzulässigkeit der Motion zeigte sich der Regierungsrat bereit, das Anliegen in Form eines Anzuges entgegen zu nehmen und dem Grossen Rat bis Ende Jahr einen Entwurf einer Revision des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) zu unterbreiten. Am 19. November 2014 wandelte der Grosse Rat die Motion Christophe Haller in einen Anzug um und überwies diesen dem Regierungsrat zur Berichterstattung.

Mit dem vorliegenden Ratschlag wird das Versprechen des Regierungsrates termingemäss eingelöst.

3. Geltende Regelungen im Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005

Gemäss dem allgemeinen Ruhegebot in § 3 RLG sind an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zu beeinträchtigen oder die Lärm oder Störungen im Übermass verursachen. In § 4 RLG ist im Sinne einer Ausnahmeregelung festgehalten, welche Betriebsöffnungen Anlässe und Veranstaltungen an öffentlichen Ruhetagen erlaubt sind. Dies sind:

- a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- b) offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

- c) Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Liegt ein besonderer Bedarf vor, so kann gemäss § 4 Abs. 2 RLG das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit der Zweckbestimmung dieses Gesetzes **zeitlich befristete** weitere Ausnahmen bewilligen.

3.1 Flohmärkte ohne zeitliche Befristung sind zurzeit nicht möglich

Flohmärkte sind in § 4 RLG weder explizit aufgeführt noch können sie unter eine der in § 4 Abs. 1 RLG aufgeführten Betriebsöffnungen, Anlässe oder Veranstaltungen subsumiert werden. Auch wenn nicht abzustreiten ist, dass Flohmärkte der Erholung und Unterhaltung dienen, ist Sinn und Zweck eines Flohmarktes doch primär der Verkauf von gebrauchten Waren. Die Durchführung von gelegentlichen Floh- und / oder Wochenendmärkten, wie sie regelmässig überall in der Stadt durchgeführt werden, sind kein Problem, da zeitlich befristete Ausnahmen gestützt auf § 4 Abs. 2 RLG ohne weiteres bewilligt werden können. Dauernde, d. h. regelmässig stattfindende Flohmärkte können indessen nicht über die Ausnahmeregelung von § 4 Abs. 1 RLG auf Dauer bewilligt werden.

3.2 Flohmarkt bzw. Brocante in der Markthalle

Hintergrund der Motion Christophe Haller bildete die am 7. Januar 2014 vom Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit erteilte Bewilligung für das Offenhalten der Verkaufslokale an Ruhetagen, mit der dem Gesuch der Markthallen AG vom 18. Dezember 2013 nur teilweise entsprochen worden war. Die Markthallen AG hatte um die Durchführung einer Brocante (Flohmarkt) vom 12. Januar bis 16. März 2014 jeweils sonntags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr ersucht. Damit sollte das Pilotprojekt Sonntagsmarkt bzw. Brocante mit Vintage, Design, Kunsthandwerk, kulinarische Köstlichkeiten usw. in der Markthalle Basel weiter geführt werden.

Anlässlich einer Besprechung mit den Verantwortlichen der Markthallen AG Basel ergab sich, dass im Fall eines Erfolges der Flohmarkt in der Markthalle über den 16. März 2014 fortgesetzt werden sollte. Da es sich somit nicht um einen zeitlich befristet stattfindenden Flohmarkt handelte, entsprach das Amt für Wirtschaft und Arbeit dem Gesuch der Markthallen AG nur teilweise, d.h. bis Ende Januar 2014. In der Bewilligung wurde darauf hingewiesen, dass die Bewilligung provisorisch für den Monat Januar 2014 erteilt werde und keine präjudizielle Wirkung habe. Es wurde ferner festgehalten, dass grundsätzlich keine weiteren Ausnahmeregelungen mehr erteilt werden könnten. Gegen diese Bewilligung meldete die Markthallen AG Basel Rekurs an. Das Verfahren ist zurzeit wegen des hängigen Anzuges Christophe Haller sistiert. Ziel der vorliegenden Revision ist es, die unbeschränkte Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen zu ermöglichen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass auch künftig für Flohmärkte das Ruhegebot von § 3 RLG gilt, d. h. sie dürfen an Sonn- und Feiertagen weder Lärm noch Störungen im Übermass verursachen.

4. Änderung des Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005

Damit die regelmässige Durchführung von Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen künftig möglich ist, muss § 4 RLG ergänzt werden. Der Regierungsrat schlägt in § 4 Abs. 1 RLG einen neuen Buchstaben d) mit folgendem Wortlaut vor:

- d) *Flohmärkte, an denen vorwiegend mit alten und gebrauchten Waren gehandelt wird: von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr einschliesslich Auf- und Abbau.*

Mit dieser Ergänzung können Flohmärkte künftig sowohl in- als auch outdoor das ganze Jahr hindurch stattfinden. Es sollen jedoch nur Flohmärkte erlaubt sein, an denen vorwiegend mit gebrauchter Ware, sogenannter Secondhand-Ware gehandelt wird. Eigentliche 'Neuwarenmärkte' oder Märkte, an denen überwiegend Neuwaren verkauft werden, sollen an öffentlichen Ruhetagen nicht erlaubt sein. Diese würden in direkter Konkurrenz zum Basler Detailhandel stehen, der an die ordentlichen Ladenöffnungszeiten gebunden ist und nur an den zwei Adventssonntagen offen haben darf.

Gestützt auf diese neuen Regelungen können die Flohmärkte Erlenmatt und Markthalle künftig ohne RLG-Bewilligungen durchgeführt werden. Ein allfälliges Baubewilligungsverfahren sowie Auflagen gemäss Umweltschutzgesetz bleiben vorbehalten. In Zusammenhang mit dem Sonntagsmarkt Erlenmatt ist es wiederholt zu Lärmklagen der Anwohnerinnen und Anwohner gekommen. Da der Auf- und Abbau geeignet ist, die angrenzende Bevölkerung in der Sonntagsruhe zu beeinträchtigen, erscheint es sinnvoll, die Dauer eines Flohmarktes einschliesslich des Auf- und Abbaus auf den Zeitraum 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu beschränken. Sollte es trotz der zeitlichen Einschränkung zu Lärm und Störungen im Übermass kommen, so kann gestützt auf § 3 RLG die Durchführung von Flohmärkten ganz untersagt oder weiter eingeschränkt werden.

Sporadisch an Sonntagen stattfindende Messen, Märkte, Ausstellungen, Bazars usw. können, wie bereits unter Kapitel 3.1. ausgeführt wurde, weiterhin problemlos gestützt auf die Ausnahmeregelung von § 4 Abs. 2 RLG bewilligt werden, da es sich bei diesen Veranstaltungen um zeitlich befristete Ereignisse handelt.

Märkte, die das ganze Jahr über an Sonntagen auf der Allmend stattfinden sollen, sind keine geplant.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Die Regulierungsfolgeabschätzung bzw. der Vortest wurde durchgeführt und ergab keine Betroffenheit der Wirtschaft. Mit der vorliegenden Revision sollen bereits bestehende Flohmärkte auch künftig ermöglicht werden. Die Flohmärkte stehen weder direkt noch indirekt in Konkurrenz zur Wirtschaft.

7. Bericht zum Anzug Christophe Haller und Konsorten betreffend Ermöglichung der Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2014 den nachstehenden Anzug Christophe Haller und Konsorten zur Berichterstattung überwiesen:

Aufgrund einer Neuinterpretation der entsprechenden Gesetzesbestimmungen ist die Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen auf dem Kantonsgebiet kaum mehr möglich. Der Besuch eines Flohmarktes an einem freien Tag ist für viele Menschen in unserer Region eine willkommene Freizeitgestaltung.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb innert eines Jahres die Verordnung betreffend Messen und Märkte anzupassen bzw. zu erweitern, damit auf dem Kantonsgebiet auch an Sonntagen und an anderen als in der Verordnung stipulierten Standorten In- und Outdoorflohmärkte durchgeführt werden können.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

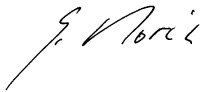
Mit der nun vorgeschlagenen Revision des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 wird dem Anliegen der Anzugstellenden vollumfänglich entsprochen. Gestützt auf die neue lit. d in § 4 Abs. 1 RLG wird es künftig möglich sein, an Sonntagen unbeschränkt In- und Outdoorflohmärkte durchzuführen.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Ebenfalls beantragen wir, den Anzug Christophe Haller betreffend „Ermöglichung der Durchführung von Flohmärkten an Sonntagen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Gesetzessynopse
- Vortest Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird folgende neue lit. d beigefügt:

- d) Flohmärkte, an denen vorwiegend mit alten und gebrauchten Waren gehandelt wird:
von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr einschliesslich Auf- und Abbau.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.